

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verband
Abkürzung der Firma / Organisation* SAV
Adresse* Belpstrasse 26, 3007 Bern
Kontaktperson* Selina Droz
Telefon* 056 462 50 00
E-Mail* info@alpwirtschaft.ch
Datum* 25.6.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Der Schweizerische Alpwirtschaftliche Verband (SAV) bedankt sich für die Gelegenheit, zu den Änderungen der Jagdverordnung Stellung zu nehmen. Der SAV vertritt als gesamtschweizerische Dachorganisation die Interessen der Akteure im Sömmerungsgebiet der Schweiz. Die Sömmerungsgebiete umfassen einen Drittel der landwirtschaftlich genutzten Flächen der Schweiz und werden von 6700 Alpbetrieben bewirtschaftet.

Die Bewirtschaftung der Sömmerungsflächen ist durch die exponentielle Zunahme des Wolfsbestandes und die Verhaltensanpassung der Wölfe akut gefährdet – die Alpwirtschaft ist der von der Wolfsproblematik am stärksten betroffenen Landwirtschaftssektor.

Für eine funktionierende Wolfspolitik müssen folgende zentrale Elemente untereinander harmonisieren und stets als Ganzes gesehen werden:

- Effiziente Regulierung der Wolfsbestände
- Herdenschutzmassnahmen
- Vollständige Entschädigung aller zusätzlichen Aufwände und aller Schäden, und Finanzierung der Regulierung

Es ist zwingend darauf zu achten, dass im Vollzug kein Hin- und Her, sondern eine entwicklungsstaugliche Kontinuität entsteht. Nur dies bietet Rechtssicherheit und Beständigkeit und schliesslich Akzeptanz.

Folgende Anpassungen des Verordnungsentwurfs sind für den SAV wichtig:

- Die Möglichkeit zur proaktiven Regulation wird ausdrücklich begrüsst, die Schwellenwerte müssen jedoch gesenkt werden. Damit könnte eine maximale Flexibilität erreicht werden im Umgang mit Rudeln mit problematischem Verhalten. Die Dynamik der Wolfspopulation in der Schweiz würde weiterhin hoch bleiben.
- Bei der reaktiven Regulation müssen die Reaktionszeiten dank administrativer Vereinfachung und kurzen Fristen gesenkt werden. Es ist wichtig, dass Wölfe, die ein unerwünschtes Verhalten zeigen (z.B. Umgehen der Herdenschutzmassnahmen, keine Scheu vor Menschen), sofort entnommen werden können, bevor diese ihr Verhaltensmuster an andere Tiere ihres Rudels weitergeben.
- Für eidgenössische Jagdbanngebiete muss eine wirkungsvolle Lösung gefunden werden: In Kantonen mit grossen/mehreren Jagdbanngebieten sind die Regulationsmöglichkeiten stark eingeschränkt. Das Ziel der Stabilisierung der regionalen Wolfsbestände wird verfehlt. Ohne Regulierungsmöglichkeiten in Jagdbanngebieten ist die Weiterbewirtschaftung der Alpen in den betroffenen Regionen stark in Frage gestellt.
- Grenzüberschreitende Rudel müssen dem Schwellenwert voll angerechnet werden können.
- Alle Aufwände (effektive Kosten) für Herdenschutz und Herdenmanagement, die auf die Wolfspräsenz zurückzuführen sind, müssen vollumfänglich mit Geldern aus dem Umweltbudget entschädigt werden.
- Alle durch einen Wolfsangriff zu Schaden gekommen Nutztiere müssen entschädigt werden, auch vermisste und verunfallte Tiere. Die Kosten für die Pflege von verletzten Tieren müssen ebenfalls übernommen werden. Dies muss auch für Alpen gelten, auf denen keine zumutbaren Herdenschutzmassnahmen möglich sind.
- Im Verordnungstext muss präzisiert werden, dass auch Risse auf Alpen, auf denen keine zumutbaren Herdenschutzmassnahmen möglich sind, an die Schadschwellen angerechnet werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

- Es braucht eine klare Schnittstellendefinition zwischen «auffälligem» und «unauffälligem» Verhalten des Wolfes.
- Das Alppersonal ist verunsichert und fürchtet sich vor akuten Bedrohungssituationen (z.B. Wölfe greifen Nutztiere in ihrer Präsenz an, Wölfe halten sich nahe beim Alpbäude auf etc.). Das Alppersonal muss deshalb einfachen Zugang zu wirkungsvollem Vergrämungsmaterial haben.
- Die Vollzugshilfen müssen umgehend und in Absprache mit Alpwirtschaft, Beratung und Vollzug im Sinne der Verordnung angepasst werden.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
---------------------	--

Ohne eine rasche und massive Regulierung der Wolfsbestände kann die flächendeckende Bewirtschaftung der Alpen und damit das Erbringen wichtiger gesamtwirtschaftlicher Leistungen nicht mehr garantiert werden. Die psychische Belastung der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und der zusätzlich nötige Arbeitsaufwand für Herdenschutz und Herdenmanagement haben ein nicht mehr tolerierbares Mass erreicht. Die Möglichkeit zur proaktiven Regulierung, wie in dieser Verordnung vorgeschlagen, begrüsst der SAV ausdrücklich. Verbesserungen insbesondere in folgenden Bereichen sind aber noch nötig:

- Senken von Schadschwellen und Schwellenwerten.
- Verkürzung der Reaktionszeit bei der reaktiven Regulierung, Eingreifen sobald Wölfe Herdenschutzmassnahmen umgehen und damit ein auffälliges Verhalten ausgebildet haben.
- Entschädigung aller durch die Wolfspräsenz ausgelösten Aufwände.
- Entschädigung aller Tierverluste, inkl. der nach einem Wolfsangriff vermissten und verunfallten Tieren.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Leidensdruck der Alpwirtschaft ist sehr gross. Nur durch eine massive proaktive Regulierung kann die Situation entschärft werden. Diese ist unbedingt nötig und wird unterstützt.</p> <p>Es sollen nicht nur Rudel, sondern auch sesshaft lebende Wolfspaare proaktiv während der Wintermonate reguliert werden können (sesshaft lebende Wolfspaare entwickeln sich im Folgejahr mit grosser Wahrscheinlichkeit zu Rudeln), dies im Sinne einer vorausschauenden Schadensverminderung, wie im Jagdgesetz vorgesehen.</p>
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Es muss unbedingt textlich präzisiert werden, dass Schäden auf Alpen, die nicht mit zumutbaren Massnahmen schützbar sind, ebenfalls in die Begründung einbezogen werden können.</p> <p>Die Definition der Anforderungen, die gesetzt werden, damit eine Alp als geschützt gilt, dürfen nicht laufend verschärft werden. Dies gilt insbesondere für Zäune: Weidenetze von 90 cm Höhe und Zäune mit 4 Litzen müssen gesamtschweizerisch als Herdenschutzmassnahme anerkannt bleiben.</p> <p>Der SAV unterstützt den Antrag der KOLAS, die Begrifflichkeit «zumutbar schützbar»/ «nicht zumutbar schützbar» aufzuheben und die Anforderungen an den Herdenschutz in von den Kantonen bewilligten einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten für Sömmerungsbetriebe festzulegen. In diesen Konzepten würde auch berücksichtigt, dass es Alpen gibt, die keine Herdenschutzmassnahmen (Zäune, Hunde etc.) umsetzen können. In diesen Fällen würde das Vorliegen eines Notfallplanes reichen. Auf allen Alpen mit umgesetzten Herdenschutzkonzept müssten alle zu Schade gekommenen Tiere zwingend entschädigt werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Auch in eidgenössischen Jagdbanngebieten muss eine Regulierung möglich sein. Für Regionen mit mehreren eidgenössischen Jagdbanngebieten kann keine Stabilisierung der Wolfspopulation erreicht werden, d.h. die Situation für die betroffenen Alpregionen würde untragbar bleiben.</p> <p>In Regionen mit überproportional hohem Wolfsdruck ist die Alpwirtschaft akut gefährdet, zukünftig eintretende Schäden müssen mit sehr grosser Wahrscheinlichkeit erwartet werden. Rudel müssen rasch entfernt werden können. Eine Gefährdung des Wolfsbestandes kann in diesen Regionen ausgeschlossen werden.</p> <p>Antrag zur Einführung eines Buchstaben d: «Wird der Mindestbestand an Rudeln gemäss Anhang 3 um mehr als 50% überschritten, kann die Anzahl Rudel bis auf 150% des Minimalbestandes an Rudeln des entsprechenden Kompartiments reduziert werden, ohne dass eine Begründung geltend gemacht werden muss.»</p> <p>Während der Regulierungsperiode im Winter 2023/2024 hat sich gezeigt, dass es in Regionen mit hoher Wolfsdichte für die Wildhut trotz grosser Sorgfalt und gut ausgebildetem Personal äusserst schwierig und sehr zeitintensiv ist, gezielt Wölfe eines bestimmten, zur Regulierung freigegebenen Rudels zu entnehmen (gilt v.a für Jungwölfe), was die Regulierung unnötig erschwert oder praktisch verunmöglicht. In diesem Bereich ist eine Flexibilisierung der Bewilligung notwendig.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Es müssen die getöteten Wölfe ab dem Zeitpunkt der Bewilligung angerechnet werden. Die Wolfspopulation ist sehr dynamisch. Es macht keinen Sinn, weit zurückliegende Ereignisse an eine Abschussbewilligung zu knüpfen.</p> <p>Antrag für einen geänderten Verordnungstext: «Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Rudels ab der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung (...)»</p>
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Bestimmung, dass die Wölfe nahe von Nutztierherden, Siedlungen oder ganzjährig bewohnten Gebäuden erlegt werden müssen, ist sehr einschränkend und in der Praxis kaum vollziehbar. Wir fordern eine ersatzlose Streichung. Antrag für einen geänderten Verordnungstext: «Die Bewilligung ist auf die Strifgebiete der betreffenden Rudel zu beschränken.»</p>
Abs. 7	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 8	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Bewilligung soll für 2 Jahre ausgestellt werden, damit die Jagd genügend Zeit und Personalressourcen für die aufwändigen Regulierungsmassnahmen sicherstellen kann und die administrativen Abläufe schlank gehalten werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		Um die Effizienz der Regulierung sicherzustellen und eine Verbindlichkeit zu schaffen, muss eine Frist definiert werden, innerhalb der die Gesuche behandelt werden sollen. Antrag für einen geänderten Verordnungstext: «Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton innerhalb von zwei Wochen. Die Bewilligung ist während zwei Jahren gültig; (....).»
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Die genannten Schadschwellen sind viel zu hoch und nicht effizient. Es ist eine Abkehr von starren Schadschwellen anzustreben: Beginnen Wölfe, Herdenschutzmassnahmen zu umgehen, kann von einer Wiederholung (die Wölfe haben gelernt, die Herdenschutzmassnahmen zu umgehen) und weiteren Schäden bei Nutztieren ausgegangen werden. In Rudeln mit Wölfe mit diesem unerwünschten und auffälligen Verhalten muss umgehend gehandelt werden können, bevor die Situation aus dem Ruder gerät und im folgenden Winter auf Basis des Art. 4 das ganze Rudel entnommen werden muss. Letztlich kann dank einer unmittelbaren reaktiven Regulierung die Anzahl getöteter Wölfe reduziert werden. Es ist nicht einzusehen, warum die Regulierung an Schäden während der Sömmerungsperiode und im Sömmerungsgebiet gebunden sein sollen (dies ist auch keine Vorgabe des Jagdgesetzes). Auch Nutztierrisse auf LN und ausserhalb der Sömmerungsperiode müssen als Schäden angerechnet werden. Die Definition von Sömmerungsperiode ist ausserdem nicht eindeutig.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Kann der Schaden einem bestimmten Tier eines Rudels zugeordnet werden, muss dieses reguliert werden dürfen, auch wenn es kein im Jahr der Regulierung geborenes Jungtier ist (z.B. schadstiftender Leitrüde).
Abs. 3	Ablehnung	Die Bestimmung, dass die Wölfe bei der Nutztierherde erlegt werden müssen, ist sehr einschränkend und in der Praxis kaum vollziehbar. Wir fordern eine ersatzlose Streichung.
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Finanzierung ist in die Programmvereinbarung mit 4-jähriger Programmperiode aufzunehmen. Die Kosten müssen vollumfänglich durch das Umweltbudget des Bundes getragen werden. Auch Kantone mit Einzelwölfen aber ohne Rudel müssen entschädigt werden, da auch Massnahmen im Umgang mit Einzelwölfen sehr aufwändig sein können.
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Ablehnung	Der Einsatz von Drohnen zur Rettung von Rehkitzen ist eine Erfolgsgeschichte. Der Einsatz ist durch das BAZL ausreichend geregelt und braucht keiner zusätzlichen Regulierung durch die Jagdverordnung. Der Begriff «fachkundige Personen» ist ausserdem nicht ausreichend definiert. Antrag: Artikel ersatzlos streichen.
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	An dieser Stelle hält der SAV fest, dass der Goldschakal keine einheimische Tierart ist und deshalb kein besonderer Schutz für diese Tierart gerechtfertigt ist.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der SAV unterstützt den Antrag der KOLAS, die Begrifflichkeit «zumutbar schützbar»/ «nicht zumutbar schützbar» aufzuheben und die Anforderungen an den Herdenschutz in von den Kantonen bewilligten einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten für Sömmerungsbetriebe festzulegen (vgl. Art. 4b Abs. 2).
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Fokus muss auf das Verhalten der Wölfe gelegt werden. Wölfe mit auffälligem Verhalten müssen vorsorglich und rasch entnommen werden können. Antrag für einen geänderten Verordnungstext: «Der Kanton kann eine Abschussbewilligung für einzelne Wölfe erteilen, die nicht zu einem Rudel gehören und die einen erheblichen Schaden an Nutztieren anrichten oder sich auffällig verhalten.»
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Schadschwellen sind zu hoch! Wir verweisen auf unsere Begründung zu Art. 4c Abs. 1. Das Überwinden von Herdenschutzmassnahmen kann bereits als erheblicher Schaden eingestuft werden. Abs. 2, b: das Adjektiv «schwer» ist zu streichen. Wenn ein Angriff auf Nutztiere erfolgt, haben die Wölfe bereits ein unerwünschtes Verhalten ausgebildet; der Schweregrad der Verletzung spielt keine Rolle.
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	Es muss unbedingt textlich präzisiert werden, dass Schäden auf alpen, die nicht mit zumutbaren Massnahmen schützbar sind, ebenfalls zur Beurteilung des Schadens zugezogen werden können (vgl. auch allg. Bemerkung). Der Hinweis auf die nicht beweidbaren Flächen gemäss DZV ist zu streichen. Es kann durchaus vorkommen, dass sich Tiere kurzfristig auf solchen Flächen aufhalten können (gemäss bewilligter Bewirtschaftungsmassnahmen innerhalb eines Herdenschutzkonzepts, beim Versprengen der Herde nach einem Wolfsangriff etc.). Regelungen von solcher Detailversessenheit und ohne klaren Nutzen sollten weggelassen werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Beschränkung auf ganzjährig bewohnte Gebäude ist zu streichen. Auch wenn Wölfe sich während der Alpsaison in unmittelbarer Nähe von Alpgebäuden (nicht ganzjährig bewohnt) aufhalten, sind die Voraussetzungen für eine Gefährdung gegeben. Das Wort «befestigt» vor Laufhöfen ist zu streichen. Die Definition ist nicht eindeutig. Insbesondere Ausläufe für Kleinwiederkäuer sind häufig nicht betoniert (bzw. müssen gemäss DZV/GschVO nicht betoniert sein). Dass erst eine Gefährdung des Menschen vorliegt, wenn ein Wolf sich einem Menschen mit Begleithund an der Leine nähert und diesen beisst, ist aus dem Erläuternden Bericht zu streichen. Antrag für einen geänderten Verordnungstext: Abs. 4b: «Hunde innerhalb von Siedlungen oder bei bewohnten Gebäuden angreift;» Abs. 4c: «landwirtschaftliche Nutztiere auf einem Hofareal innerhalb von Ställen oder Laufhöfen reisst;» Abs. 4d, Ziffer 1: «sich tagsüber aus eigenem Antrieb in unmittelbarer Nähe von Siedlungen, bewohnten Gebäuden oder (...);
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Auf die Einschränkung betreffend Zeit und Perimeter ist zu verzichten. Um Wölfe mit unerwünschtem Verhalten möglichst einfach entnehmen zu können, soll auf starre administrative Einschränkungen verzichtet werden. Wenn problematische Einzeltiere entnommen werden, verbreitet sich unerwünschtes Verhalten tendenziell weniger. Es ist Sache der Jagdverwaltung, den sinnvollen Perimeter für die Jagd auf einen Einzelwolf festzulegen.
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Grundsätzlich ist die Beweislast umzukehren. Nicht die Bewirtschaftenden haben den Beweis zu erbringen, dass die Tiere durch einen Wolf getötet wurden, sondern die Aufsichtsorgane des Kantons müssen beweisen, dass die Tiere auf andere Weise als durch den Einfluss der Tiere nach Absatz 1 zu Tode kamen. Es sind auch Nutztiere, die infolge eines Angriffs verunfallen, zu entschädigen. Auch vermisste Tiere nach einem Wolfsangriff müssen entschädigt werden. Es muss im Verordnungstext präzisiert werden, dass auch Tiere, die auf nicht zumutbar schützbaeren Alpen getötet wurden, entschädigt werden.</p> <p>Die Pflicht zur Registrierung der Tiere in der TVD ist in der TSV festgehalten. Die Registrierung in der TVD hat keinen Zusammenhang mit der Schadensverhütung, ist in der JSV sachfremd und daher zu streichen.</p>
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Formulierungen unter Abs. 2a sind zu restriktiv formuliert. Die Voraussetzungen sollen nicht kumuliert angewendet werden müssen. Auch für Alpen, bei denen ein einziges Kriterium zutrifft, sind Erstellen und Unterhalt von Herdenschutzmassnahmen sehr aufwändig. Antrag für eine Anpassung des Verordnungstextes: «Alpwirtschaftsbetriebe mit weniger als zehn verfügbaren Normalstössen an Schafen oder Ziegen, ohne geeignete Infrastruktur für das Alppersonal oder ohne Erschliessung durch einen Fahrweg oder eine Seilbahn.»</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Abs. 1a.: Bei Schafen und Ziegen ist unter diesem Abschnitt die Massnahme «Sichere Übernachtungsplätze/ Schlechtwetterweide und Behirtung am Tag» analog Zusatzbeitrag DZV zu ergänzen. Diese Herdenschutzmassnahme ist für Alpen, auf denen der Einsatz von Herdenschutzhuunden und Herdenschutzzäunen nicht möglich ist, oft eine gangbare Alternative.</p> <p>Antrag für einen angepassten Verordnungstext: «a. für Schafe und Ziegen: fachgerecht erstellte Elektrozäune oder fachgerecht eingesetzte Herdenschutzhunde nach Artikel 10d Absatz 4 sowie das Bewirtschaftungssystem Übernachtungsplätze/ Schlechtwetterweide und Behirtung am Tag»;</p> <p>Antrag: Die Anforderung von 90 cm für Elektrozäune für Schafe und Ziege soll nicht auf 105 cm erhöht werden. Die Erläuterungen sind entsprechend anzupassen. Bisher galt gemäss Merkblatt Agridea, nach dem sich die Alpbewirtschaftenden richteten, ein Grundschutz von 90 cm. Der Aufwand für das Ersetzen aller im Einsatz stehenden Weidenetze wäre keinesfalls gerechtfertigt.</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die Notfallmassnahmen sollen innerhalb des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzeptes durch die Kantone definiert werden können und bedürfen keiner Zustimmung durch das BAFU.</p> <p>Antrag für eine Änderung des Verordnungstextes: Abs. 2 a.: streichen Abs. 2b.: «Wirksame Notfallmassnahmen des Kantons.»</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Das Adjektiv «befestigt» ist zu streichen, Begründung siehe Art. 9b Abs. 4. Antrag für einen angepassten Verordnungstext: «Nutztiere, die sich in Ställen oder auf Auslauflächen befinden, gelten als vor Grossraubtieren geschützt.»</p> <p>Anmerkung zum erläuternden Bericht: Stromführende Zäune in Ställen und Laufhöfen ist gemäss TschVO verboten. Diese Massnahme kommt also sowieso nicht in Frage und muss nicht erwähnt werden.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Das vorgeschlagene Konzept ist unklar und wird in der geforderten Frist nicht umgesetzt werden können. Der SAV befürchtet, dass der momentane Missstand (Mangel an Herdenschutzhunden) weiter verstärkt wird. Grundsätzliche Forderungen des SAV: <ul style="list-style-type: none"> - Das neue Konzept muss mit allen Akteuren besprochen und anschliessend praxistauglich gestaltet werden. - Das Öffnen für neue Hunderassen wird vom SAV begrüsst. - Die Aufwände für Zucht, Prüfung und Haltung von Herdenschutzhunden müssen vollumfänglich abgegolten werden. - Es müssen gesamtschweizerische Kriterien für die EBÜ definiert werden. - Der Zugang zu Herdenschutzhunden muss für die Alpbewirtschaftenden in allen Kantonen gesichert sein.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Aufwand für die Kontrollen muss in einem vertretbaren Masse gehalten werden. Von Sanktionen für die Bewirtschaftenden ist abzusehen.
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der SAV befürwortet grundsätzlich die Vorschläge betreffend Forschung, Dokumentation und Beratung. Es soll aber nach wie vor die Möglichkeit bestehen, via Leistungsauftrag eine nationale Stelle für die Herdenschutzberatung zu bestimmen; auch in Kantonen, die keine eigene, gross ausgebaute Herdenschutzberatung betreiben, müssen die Bewirtschaftenden Zugang zu den nötigen Informationen haben.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Ausführungen Feld oben
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ein dringliches Anliegen des SAV ist, die sachliche Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit rund um die Grossraubtiere und daraus entstehende Nutzungskonflikte zu verstärken. Ebenso muss der Bereich der Statistik ausgebaut werden. Notwendige zusätzliche Informationen, die zentral und im Auftrag des BAFU erfasst werden sollen: <ul style="list-style-type: none"> - Zentrale Erfassung der Nutztierrisse - Zentrale Erfassung der aufgrund eines Wolfsangriffs verletzten, vermissten oder verunfallten Tiere - Vorzeitige Abalpungen oder andere Bewirtschaftungseinschränkungen (z.B. Aufgabe von Alpen, Nutzungsänderung von Alpen) - Übergriffe und gefährliche Begegnungen mit Menschen
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der SAV beantragt, die Schwellenwerte an Wolfsrudeln herabzusetzen (grosse Wolfsregionen: 2 Rudel; kleine Wolfsregionen: 1 Rudel). Die Erfahrungen zeigen, dass sich die Wolfsbestände ab der Rudelbildung exponentiell vermehren. Mit 7 Rudeln, wie von uns vorgeschlagen, würden jedes Jahr ca. 40 Jungwölfe gezeugt, die Dynamik wäre also immer noch sehr hoch. Ausserdem würde mit mehr Regulationsspielraum eine maximale Flexibilität erreicht im Umgang mit Rudeln mit problematischem Verhalten.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	
Betreff	Texteingabe	
Betreff	Texteingabe	
Betreff	Texteingabe	
Betreff	Texteingabe	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Verwendung von Drohnen ist in Jagdbanngebieten aktuell verboten. Da in diesen Gebieten aber vorläufig auch die Regulation von Wölfen nicht möglich ist, wäre es für die Alpbewirtschaftenden umso wichtiger, ihre Tiere (und evtl. Zäune) mit technischen Hilfsmitteln überwachen zu können. Antrag für eine Änderung des Verordnungstextes: «Ziffer 5. (neu) die Überwachung von Nutztierherden oder die Überprüfung von Herdenschutzmassnahmen».
Abs. 1 Bst. i	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe